

Händlerinformation

Reifenbindungen bei Motorrädern mit deutscher Betriebserlaubnis ab
01.01.2025

ZUSAMMENFASSUNG:

- Gleiche Reifengröße → Serviceinformation → Austragung einer Reifenbindung möglich.
- Abweichende Reifengröße oder Bauart → Herstellerbescheinigung → Begutachtung und Eintragung der Reifenänderung.
- Die technischen Unterlagen der Reifenhersteller dienen als Begutachtungsgrundlage für die Prüforganisationen.

Wann ist diese Information wichtig?

Immer dann, wenn bei einem Motorrad

- eine Reifenbindung eingetragen ist,
- der Hinweis „Reifenbindung gemäß Betriebserlaubnis beachten“ vorhanden ist,
- eine andere Reifengröße oder Reifenbauart montiert werden soll,
- die gewünschte Bereifung nicht den Angaben der Fahrzeugunterlagen entspricht oder
- der Kunde wissen möchte, welche Möglichkeiten seit dem 01.01.2025 bestehen.

Was hat sich geändert?

Seit dem 01.01.2025 besteht die Möglichkeit, Reifenbindungen bei Fahrzeugen mit deutscher Betriebserlaubnis oder Einzelzulassung im Rahmen einer Begutachtung gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m. § 21 StVZO austragen zu lassen.

Der Eintrag „Reifenbindung gemäß Betriebserlaubnis beachten“ ist dabei keine Reifenbindung, sondern lediglich der Hinweis, gegebenenfalls die zugrunde liegende Betriebserlaubnis einzusehen.

Welche Unterlagen stellt die Reifenindustrie zur Verfügung?

Die Reifenhersteller stellen für zahlreiche Motorräder technische Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere:

- Serviceinformationen
- Herstellerbescheinigungen
- gegebenenfalls ergänzende Teilegutachten akkreditierter Technischer Dienste

Diese Unterlagen sind keine klassischen „Reifenfreigaben“, sondern technische Begutachtungsgrundlagen für die amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüforganisationen.

Warum werden diese Unterlagen erstellt?

Die Reifenhersteller führen umfangreiche technische Prüfungen der jeweiligen Fahrzeug-Reifen-Kombination durch. Hierzu gehören unter anderem die Überprüfung von

- Reifenfreigängigkeit,
- Tragfähigkeit,
- Geschwindigkeitsindex,
- Abrollumfang,
- Fahrverhalten bis zur Höchstgeschwindigkeit,
- Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen der StVZO sowie der europäischen Vorschriften für Krafträder.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden in den jeweiligen Unterlagen dokumentiert und den Prüforganisationen als Begutachtungsgrundlage zur Verfügung gestellt.

Wann wird eine Serviceinformation verwendet?

Eine Serviceinformation wird verwendet, wenn die vorgesehene Bereifung den Angaben der Zulassungsbescheinigung, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungsbescheinigung oder der Fahrzeuggenehmigung entspricht.

Sie kann bei Fahrzeugen mit deutscher Betriebserlaubnis als technische Grundlage für die Austragung einer bestehenden Reifenbindung dienen.

Wann wird eine Herstellerbescheinigung verwendet?

Eine Herstellerbescheinigung wird verwendet, wenn die vorgesehene Bereifung von den Angaben der Fahrzeugunterlagen abweicht.

Sie dient dem Sachverständigen als technische Begutachtungsgrundlage für die erforderliche Abnahme der Reifenänderung.

Je nach Fahrzeug kann zusätzlich ein Teilegutachten eines akkreditierten Technischen Dienstes Bestandteil der Unterlagen sein.

Wie ist der praktische Ablauf?

Fall 1: Reifenbindung austragen

1. Der Händler prüft, ob für das Fahrzeug eine Serviceinformation des Reifenherstellers vorliegt.
2. Der Kunde stellt das Fahrzeug bei einer amtlich anerkannten Prüforganisation vor.
3. Der Sachverständige prüft die technischen Voraussetzungen des Fahrzeugs.
4. Die Serviceinformation kann als technische Begutachtungsgrundlage herangezogen werden.
5. Nach erfolgreicher Begutachtung wird die Austragung der Reifenbindung vorgenommen.

Fall 2: Andere Reifengröße oder Reifenbauart

1. Der Händler prüft, ob eine Herstellerbescheinigung des Reifenherstellers vorliegt.
2. Gegebenenfalls ist zusätzlich ein Teilegutachten Bestandteil der Unterlagen.
3. Der Kunde stellt das Fahrzeug einschließlich der montierten Bereifung bei einer Prüforganisation vor.
4. Der Sachverständige verwendet die vorliegenden technischen Unterlagen als Begutachtungsgrundlage.
5. Nach erfolgreicher Begutachtung erfolgt die erforderliche Eintragung der Änderung.

Was bedeutet das für Händler und Kunden?

Die Reifenindustrie stellt heute umfangreiche technische Begutachtungsunterlagen zur Verfügung. Diese ersetzen zwar nicht die gesetzlich vorgeschriebene Begutachtung des Fahrzeugs, erleichtern diese jedoch erheblich.

Der Händler muss daher nicht beurteilen, ob eine Reifenänderung zulässig ist. Seine Aufgabe besteht vielmehr darin,

- die passenden technischen Unterlagen des Reifenherstellers bereitzustellen,
- den Kunden über das notwendige Verfahren zu informieren und
- gegebenenfalls auf die erforderliche Begutachtung hinzuweisen.

Die abschließende technische Beurteilung erfolgt ausschließlich durch den amtlich anerkannten Sachverständigen beziehungsweise die zuständige Prüforganisation.

Irrtümer vorbehalten.